



## **BESCHLUSSVORLAGE**

---

Z 2

### **Tagesordnungspunkt: 1**

#### **Haushaltswesen; Klinikum Landkreis Erding Fehlbetragsausgleich**

#### **Anlage(n):**

- Antragsschreiben Klinikum
- Definition von DAWI- (vgl. § 2 Abs.1 des aktuellen Betrauungsakts) und Nicht-DAWI-Leistungen (vgl. § 2 Abs. 2 des aktuellen Betrauungsaktes)

Alois-Schießl-Platz 2  
85435 Erding

Ansprechpartner/in:  
Helmut Helfer

Tel. 08122/58-1130  
helmut.helfer@lra-ed.de

Erding, 07.01.2020  
Az.:

### **Krankenhausausschuss am 19.02.2020**

öffentliche Sitzung

**Vorlagebericht:** siehe Rückseite

#### **Anmerkungen zu den finanziellen Auswirkungen:**

Die Mittel sind im Haushalt 2020 eingestellt

#### **Beschlussvorschlag:**

1. Zum Ausgleich des für das Jahr 2020 kalkulierten Defizits wird dem Klinikum Landkreis Erding ein Fehlbetragsausgleich in Höhe von 6.679.949 € gewährt.
2. Der Fehlbetragsausgleich erfolgt anhand der Maßgaben des vom Kreistag am 17.12.2018 erlassenen öffentlichen Betrauungsaktes.
3. Die ursprünglich dem Regiebetrieb Klinikum Landkreis Erding zugeordneten investiven Kredite in Höhe 5.839.542 € (Stand zum 31.12.2019) werden mit bilanzieller Wirkung für den Jahresabschluss 2019 des Klinikums auf den Landkreis Erding übertragen.
4. Der Landkreis leistet ab dem 01.01.2020 die daraus erforderlichen Zins- und Tilgungszahlungen.
5. Das Klinikum Landkreis Erding erhält - zur Rückzahlung von Betriebsmittelkrediten - eine Zahlung von 2.500.000 €.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

## **Vorlagebericht:**

Zu 1. und 2.

Der Ausgleich des Fehlbetrages erfolgt anhand des vom Kreistag am 17.12.2018 für den Regiebetrieb Klinikum Landkreis Erding erlassen Betrauungsaktes.

Nach den Vorgaben des Betrauungsaktes erfolgt der Ausgleich nur für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI).

Nach dem Finanz- und Vermögensplan des Klinikums Landkreis Erding errechnet sich für das Jahr 2020 ein Gesamtdefizit in Höhe von 6.679.949 €.

Der Ausgleich des kalkulierten Fehlbetrages wird durch die im Haushalt 2020 bereitgestellten Mittel sichergestellt.

Zu 3.,4. und 5.

Zum 01.01.2019 erfolgte der Rechtsformwechsel des Klinikums zum Regiebetrieb. Nach den Regelungen der Krankenhausbuchführungsverordnung ist der Regiebetrieb buchführungs- bzw. bilanzierungspflichtig. Dies gilt auch für steuerliche Zwecke.

Zur langfristigen Entschuldung sollen die Investitionskredite zukünftig vom Landkreis übernommen und getilgt werden.

Daneben sollen die Betriebsmittelkredite in Höhe von 8,5 Mio. € in zwei Tranchen beglichen werden.

Die erste Tranche in Höhe von 2,5 Mio. € wird in 2020 beglichen, die Zahlung der zweiten Tranche mit 6,0 Mio. € erfolgt in 2021.

### Allgemein:

Das Klinikum muss auf Basis der Krankenhausbuchführungsverordnung und damit auch auf Basis steuerlicher Vorgaben für große Betriebe gewerblicher Art bilanzieren. Die Jahresergebnisse der letzten Jahre weisen eine bilanzielle Überschuldung aus. Problematisch ist an dieser Situation, dass das Finanzamt - ohne ausreichende Eigenkapitalquote - Verbindlichkeiten als Eigenkapital werten muss. In der Rückzahlung (oder auch nur in einer etwaigen Verzinsung) von Geldmitteln, die demnach als Eigenkapital zu werten sind, könnte das Finanzamt verdeckte Gewinnausschüttungen erkennen. Dies gefährdet die Eigenschaft des Klinikums als gemeinnütziger Rechtsträger, was im schlimmsten Fall die Rückzahlung der erhaltenen Zuschüsse aus dem Bereich der Krankenhausfinanzierung auslösen kann.

Zusätzlich ist das EU-Beihilfenrecht, das auch für Regiebetriebe gilt, zu berücksichtigen. Demnach sind grundsätzlich alle nicht fremdüblichen wirtschaftlichen Vorteile, welche die öffentliche Hand einem Unternehmen gewährt als (genehmigungspflichtige) Beihilfe zu werten und nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes liegt in der Regel allerdings keine Beihilfe vor, wenn auch ein unter normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen

handelnder Marktteilnehmer von vergleichbarer Größe und in ähnlicher Lage zu der fraglichen Maßnahme hätte „bewegt werden können“.



**LANDKREIS**  
**ERDING**

Dies ist nach mehreren Urteilen des Europäischen Gerichtshofes bei Kapitalzuschüssen eines öffentlichen Kapitalgebers dann der Fall, wenn der Leistungsempfänger aller Voraussicht nach nicht dauerhaft defizitär ist (ausgenommenen Fehlbeträge aus Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse – DAWI, vgl. Anlage).

Durch die vorgesehenen Maßnahmen zur Rekapitalisierung/Entschuldung des Klinikums werden die steuerlichen Vorgaben eingehalten und positives Eigenkapital gebildet.

Allerdings ist nicht völlig auszuschließen, dass eine (gerichtliche) Prüfung der Angelegenheit zu einem anderen Ergebnis führt und der Vorgang als eine unzulässige Begünstigung im Sinne des Beihilfenrechts bewertet wird.

Eine externe rechtliche Einschätzung wurde eingeholt.